

# Amt Schönberger Land

<b>Informationsvorlage</b> Amt Schönberger Land	<b>Vorlage-Nr:</b> VO/2/0210/2017 - Fachbereich II			
	<b>Status:</b> öffentlich			
	<b>Sachbearbeiter:</b> M.Hafemeister			
	<b>Datum:</b> 20.04.2017			
	<b>Telefon:</b> 038828/330-120			
	<b>E-Mail:</b> m.hafemeister@schoenberger-land.de			
<b>Finanzausgleichsgesetz</b>				
<b>Beratungsfolge</b>				
08.06.2017	Finanz- und Personalausschuss	Abstimmung:		
13.06.2017	Amtsausschuss Amt Schönberger Land	Ja	Nein	Enth.

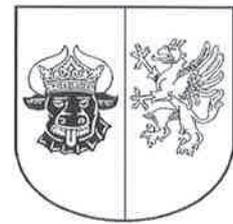
## Sachverhalt:

Am 11. Mai 2017 hat es nach langen zähen Verhandlungen im FAG-Beirat doch noch eine Einigung zum FAG 2018 gegeben. Der Einigungsvorschlag ist als **Anlage** beigefügt.

## Anlage:

Einigungsvorschlag -

# Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Mitglieder des  
Städte- und Gemeindetages  
Mecklenburg-Vorpommern

## Via Intranet

Die Amtsverwaltungen werden gebeten, die Mitgliederinformation an die Gemeinden zum internen Gebrauch weiterzuleiten.

Aktenzeichen/Zeichen: 9.05.25; 9.05.08/Dei  
Bearbeiter: Herr Deiters  
Telefon: (03 85) 30 31-212  
Email: deiters@stgt-mv.de

Schwerin, 2017-05-12

## **Mitgliederinformation: Einigung zum FAG 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gestern am späten Abend hat es nach langen zähen Verhandlungen im FAG-Beirat doch noch den Durchbruch für eine Einigung zum FAG 2018 (mit einer zweiten Reformstufe 2020) gegeben. Der Einigungsvorschlag ist als **Anlage** beigefügt.

Mit der Einigung liegt nun die Grundlage vor, mit der unsere Städte und Gemeinden endlich Klarheit haben, mit wieviel Geld sie 2018 rechnen können. Die konkreten Beträge können jetzt berechnet werden.

Die Kernpunkte der Einigung sind:

- Aufstockung der FAG-Masse um 43,85 Mio. €. Beteiligungsquote ab 1.1.2018 wird entsprechend dauerhaft erhöht.
- Kostensteigerungen des übertragenen Wirkungskreises werden dauerhaft nicht mehr aus den Schlüsselzuweisungen bezahlt.
- Das Land gibt die Bundesmittel zur Entlastung der Kommunen ab 2018 voll an die Kommunen weiter. Die Mittel, die über den Gleichmäßigkeitsgrundsatz beim Land anfallen würden, werden der kommunalen Ebene auf einfachem Weg zur Entschuldung von Altfehlbeträgen und kommunalen Wohnungsaltschulden aus DDR-Zeiten zur Verfügung gestellt.

---

### Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43  
19031 Schwerin

Seite 1

- Horizontal: Anhebung Steuerkraftausgleich, Eindämmung der Hebesatzspirale, Anpassung der Abschöpfungsquote der abundanten Gemeinden, Ausgleich für kindbezogene Belastungen der Gemeinden.

Nach diesen ersten Änderungen ab 2018 sollen 2020 in einem zweiten Schritt weitere Anpassungen erfolgen, die dafür sorgen, dass es nicht mehr zu Benachteiligungen einer Seite kommen soll. In 2020 fließen die zusätzlichen Mittel, die das Land im Länderfinanzausgleich 2020 erreichen konnte, in das System, so dass dann ein gerechterer Verteilmechanismus vereinbart werden kann.

Der Durchbruch ist das Ergebnis zäher Verhandlungen, die nach dem persönlichen Einsatz des Innenministers und des Finanzministers zu einem interessengerechten Ergebnis führten, sowie der gemeinsamen Position mit dem Landkreistag. Die Gutachter Prof. Dr. Thomas Lenk und sein Mitarbeiter Mario Hesse haben die verschiedenen Varianten jeweils mit berechnet und geprüft.

Letztlich ist das Ergebnis eine Leistung unserer Mitglieder, die die Leistungen in den Kommunen und auch den Wert der Selbstverwaltung, dem Land deutlich gemacht haben. Ohne diesen „Wind von hinten“ und diese Mannschaftsleistung wäre das nicht möglich gewesen.

Das ist ein gutes Ergebnis für die kommunale Familie.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Wellmann  
Geschäftsführer

Anlage

(Bitte Sperrfrist für die Presse beachten)

---

**Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43  
19031 Schwerin

Sperrfrist Freitag, 12. Mai 2017 12 Uhr

## Sitzung des FAG-Beirats vom 11. Mai 2017

### Beschluss

#### (unter dem Vorbehalt der Gremienbefassung)

Die Mitglieder des FAG-Beirates verständigen sich auf eine zweistufige Reform des Finanzausgleichsgesetzes M-V und setzen in einem ersten Schritt zu 2018 folgende Punkte um:

1. Das Land stockt die FAG-Masse auf Basis der Berechnungen von Prof. Lenk ausgehend vom Ausgangspunkt 2006/2007 ab 2018 um 34,15 Mio. Euro auf. Die Beteiligungsquote wird entsprechend angepasst.
2. Hinsichtlich der Kostensteigerung für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach § 15 FAG M-V erhalten die Kommunen aufgrund der aktuellen Überprüfung 9,7 Mio. Euro zusätzlich zu den Mitteln gemäß Ziffer 1. Diese Zahlung berücksichtigt den Selbstbehalt in Höhe von 7,5 %. Das Land erkennt dauerhaft an, dass Kostensteigerungen für diese Aufgaben nicht aus der Schlüsselmasse finanziert werden.
3. Der auf das Land entfallende Anteil an dem 5-Mrd. Euro-Entlastungspaket des Bundes für die Kommunen fließt den Kommunen im vollen Umfang zu. Davon werden rd. 35 Mio. Euro (Netto-Effekt des Landes bei Anwendung des GmG) aus dem Landeshaushalt zweckgebunden in einem Entschuldungsfonds für den Abbau von Altfehlbeträgen und kommunalen Wohnungsbaualtschulden aus DDR-Zeiten verwendet. Die Verteilung der Mittel erfolgt grundsätzlich in einem einfachen und zeitnah umzusetzenden Verfahren (1 Euro kommunale Tilgung : 1 Euro Schuldenhilfe). Die Aufteilung der Mittel aus dem Länderanteil an der Umsatzsteuer erfolgt grundsätzlich nach dem Bestand der oben genannten Schulden der jeweiligen kommunalen Gruppe (Landkreise, Städte und Gemeinden). Die restlichen Mittel aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer fließen ausschließlich der Gruppe der Städte und Gemeinden zu.
4. Hinsichtlich des horizontalen Finanzausgleichs wird ab dem Jahr 2018 die Ausgleichsquote in zwei Schritten auf 70 % angehoben.

5. Gegen die Hebesatzspirale werden die Nivellierungshebesätze für die nächsten 3-5 Jahre gesetzlich festgeschrieben.
6. Die Abschöpfungsquote bei den abundanten Gemeinden ist im Zusammenhang mit den sonstigen Regularien der Ausgleichsquote anzupassen.
7. Der Familienleistungsausgleich soll ab 2018 nicht nach Einkommenssteueranteilen, sondern nach Anzahl der Kinder (bis 18 Jahren) verteilt werden. Die Mittel bleiben kreis- und amtsumlagefähig.
8. Der Saldo der Abrechnungsbeträge aus den Jahren 2015 und 2016 wird in 2020 verrechnet. Das FAG M-V ist entsprechend zu ändern.
9. Die Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen soll weiterhin alle zwei Jahre überprüft werden. Es gibt weiterhin keinen Automatismus auf Anpassung. Es werden zusätzliche Indikatoren berücksichtigt, die noch festzulegen sind. Ausgangspunkt für die Überprüfung ist der Mittelwert der Jahre 2011/2012 oder 2006/2007. Es wird der Durchschnitt der letzten vier zu prüfenden Rechnungsjahre betrachtet. Der Betrachtungszeitraum wird fortlaufend aktualisiert.
10. Mit diesen Festlegungen werden keine Forderungen aus den Überprüfungen der vergangenen Jahre mehr geltend gemacht.